



Landeselternschaft der Gymnasien, Steinstr. 30, 40210 Düsseldorf

Herrn MDgt Oliver Bals
Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Per Mail an:

FP-Referat221@msb.nrw.de

Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

19.09.2022

Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V.
zum Entwurf
einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht
(Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO)

Sehr geehrter Ministerialdirigent Bals,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht (Distanzunterrichtsverordnung – DistanzunterrichtsVO) Stellung zu nehmen.

Für künftige Anhörungsverfahren bitten wir freundlich darum, dass die geplanten rechtlichen Änderungen uns und den anderen Verbänden weiterhin in Form einer Synopse zur Verfügung gestellt werden. Andernfalls besteht die große Gefahr, dass wichtige Änderungen (die ja gerade in rechtlichen Belangen häufig nur an Feinheiten in Grammatik und/oder Wortwahl hängen) übersehen werden.

In den folgenden Punkten finden Sie unsere Ausführungen zu ausgewählten Paragraphen:

1. Zu § 2 Abs.2

Wir begrüßen sehr, dass der Präsenzunterricht den unterschiedlichen Formen des Distanzunterrichts grundsätzlich gesetzlich übergeordnet wird. Die Erfahrungen mit den Schulschließungen haben gezeigt, dass der Präsenzunterricht zwingende Voraussetzung für gelingende Bildung ist und ein Wechsel in den Distanzunterricht daher stets das letztmögliche Mittel darstellen sollte.

Ebenfalls begrüßen wir es, dass die Entscheidung über die Einrichtung des Distanzunterrichtes nun Seitens der Schulen und nicht übergeordnet durch das Land, den Bezirk oder die Kommune getroffen wird. Denn nur in den Schulen selbst kann das Für und Wider des konkreten Einzelfalls angemessen berücksichtigt und auch beurteilt werden. Allerdings sehen wir die Gefahr, dass der Präsenzunterricht in Einzelfällen voreilig ausgesetzt wird.

Wir fordern daher, dass Schulleitungen Schulschließungen oder die Anordnung von Distanzunterricht für weite Teile ihrer Schule nicht ohne Beteiligung der übrigen Vertreter innerhalb einer Schule anordnen können. Weitreichende Entscheidungen wie diese müssen von der Schulkonferenz, bzw. dessen Eilausschuss getroffen werden.

2. Zu § 3 Abs.7

Erfolgreicher Distanzunterricht ist im Gegensatz zum Präsenzunterricht viel stärker an die häuslichen Gegebenheiten und die digitalen Mittel der Schüler geknüpft.

Die Formulierung in § 3 Abs. 7

„Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zu Verfügung.“

trägt dieser Problematik in ihrer vagen Formulierung nicht ausreichend Rechnung.

Wir regen deshalb dringend an, dass die Schulen unter enger Unterstützung durch den Schulträger stärker in die Pflicht genommen werden. Die Schulen müssen Lernräume mit digitalen Endgeräten vorhalten, die im Bedarfsfall sofort genutzt werden können und nicht erst geschaffen werden müssen.

Zudem wird nicht deutlich, wer die Notwendigkeit des Bedarfs feststellen muss oder darf. Hier vermissen wir eine Klarheit in der Formulierung dahingehend, dass auch Eltern, die ihren Kindern kein chancengerechtes und gleichwertiges Lernumfeld zu Hause bieten können, fordern können, dass ihren Kindern Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung gestellt werden.

3. Zu § 4

Der Titel von § 4 lautet: „Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern“. In der Vorschrift selbst wird diese Zusammenarbeit jedoch nicht weiter ausgeführt.

Die in Absatz 1 niedergelegte reine Informationspflicht über die Organisation des Distanzunterrichtes reicht unseres Erachtens hierfür nicht aus. Vielmehr muss die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus auch darin bestehen, die Gegebenheiten im häuslichen Umfeld stärker in den Fokus zu rücken und die Schule in die Verantwortung zu nehmen, dies im Hinblick auf den einzelnen Schüler stärker zu beobachten und gegebenenfalls im Austausch mit den Eltern nachzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist auch § 4 Abs.3 aus unserer Sicht nicht differenziert genug gefasst.

„Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nach § 6 Absatz 1 nachkommt.“

Was bedeutet dies konkret? Und wie soll dies im Einzelnen aussehen? Werden hierdurch die Eltern in einer Weise in die Pflicht genommen, die sie zum Beispiel aufgrund ihrer Berufstätigkeit nicht leisten können? Hier würden wir uns deutlich mehr Klarheit auf der Basis dessen wünschen, was für Eltern tatsächlich leistbar ist.

4. Bereitstellung und Kostenübernahme digitaler Endgeräte

Um erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen zu können, benötigen die Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Ausstattung mit digitalen Endgeräten.

Richtigerweise unterliegen nach gegenwärtiger Rechtsauffassung digitale Endgeräte derzeit nicht der Lernmittelfreiheit. Als Teil der verbindlichen persönlichen Ausstattung der Schülerinnen und Schüler werden die Kosten für digitale Endgeräte als zu hoch eingestuft, um den Eltern noch zugemutet werden zu können.

Daher ist es dringend notwendig, die Verpflichtung zur Bereitstellung von Endgeräten sowie vor allem die Kostenübernahme durch das Land oder die kommunalen Träger gesetzlich zu regeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass jedem Kind eine gleichberechtigte Teilhabe am Distanzunterricht ermöglicht wird.

Wir fordern daher, die Bereitstellung digitaler Endgeräte einkommensunabhängig für alle Schülerinnen und Schüler unter Kostenübernahme durch die öffentliche Hand gesetzlich zu verankern und somit sicherzustellen.

5. Zu § 5 - Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Distanzunterricht erfordert aufgrund seiner Besonderheiten aus unserer Sicht eine engmaschigere Rückmeldung seitens der Schule gegenüber den betroffenen Familien als der Präsenzunterricht. Diese Besonderheit wird unseres Erachtens weder in § 4 noch in § 5, der die Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer beschreibt, ausreichend berücksichtigt.

Wir halten es daher für notwendig, diese gesonderte Verantwortung der Lehrkräfte in die Verordnung mitaufzunehmen, um einem „Abtauchen“ in Distanz auf beiden Seiten vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.



Dr. Oliver Ziehm
- Vorsitzender -